

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach vom 12. Juni 2010

1. Ehrungen durch die Stadt Rheinbach

- 1.1 Der Rat kann Personen, die sich um die Stadt Rheinbach besonders verdient gemacht haben und Einwohnerinnen/Einwohner dieser Stadt sind, einen Ehrenring, eine Ehrenbroche oder einen Ehrenanhänger verleihen.

In den Ehrenring, die Ehrenbroche bzw. den Ehrenanhänger ist wahlweise ein goldenes Wappen der Stadt - wahlweise zum Siegeln - eingeschnitten. In der Innenseite des Ringes bzw. auf der Rückseite der Broche und des Anhängers sind der Name der bzw. des Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.

Der Ehrenring, die Ehrenbroche und der Ehrenanhänger sind eine höchstpersönliche Auszeichnung. Sie dürfen nur von der bzw. von dem Geehrten getragen werden. Der Ring, die Broche und der Anhänger sind unveräußerlich, jedoch vererbbar. Sie können bei unwürdigem Verhalten entzogen werden.

- 1.2 Ehrung des Ehrenamtes

Der Rat kann eine Persönlichkeit, die durch langjähriges ehrenamtliches Engagement im sozialen, kulturellen, sportlichen oder kirchlichen Bereich besondere Anerkennung und Verdienste um die Stadt erworben hat, mit einer Urkunde als „Bürger von Rheinbach“ ehren.

Tag der Ehrung ist der von der UN mit Wirkung ab 1986 beschlossene Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements am 5. Dezember.

Die Ehrung findet alle zwei Jahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2010 statt.

- 1.3 Der Ehrungen werden nicht posthum verliehen.

2. Verfahren

- 2.1 Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind die Fraktionen des Rates und der Bürgermeister. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Personen voraus.

- 2.2 Der Vorschlag ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Haupt- und Finanzausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist dieser Beschluss als Empfehlung an den Rat weiterzuleiten.

- 2.3 Personen, denen der Ehrenring der Stadt Rheinbach verliehen wurde, werden nicht zusätzlich mit einer weiteren Ehrung nach diesen Richtlinien ausgezeichnet.

- 2.4 Zwischen der Verleihung der Ehrung des Ehrenamtes und des Ehrenringes der Stadt Rheinbach an die selbe Person, müssen fünf Jahre vergangen sein.

- 2.5 Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeistern zu unterzeichnen ist. Die Ehrungen finden in einem feierlichen Rahmen statt.
- 2.6 Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes, der Ehrengabe und der Ehrung des Ehrenamtes entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- 2.7 Für die nach diesen Richtlinien verliehenen Ehrungen wird ein Ehrenbuch der Stadt Rheinbach angelegt. In diesem sind der Name der geehrten Person, sowie die Daten der Beschlussfassung und der Verleihung einzutragen.

3. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach vom 20. März 2006“ außer Kraft.